

Merkblatt

für Waldbesitzer zum Verbrennen von durch Forstschädlinge befallenem und durch Befall gefährdeten Schlagabraum/Reisig im Wald

1. Rechtliche Grundlagen

Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 28. April 2020, verlängert am 31. Mai 2023, lässt das Verbrennen zur Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum im Wald nach § 28 Abs. 2 KrWG auf dem Grundstück des Schadanfalls bis einschließlich 31. Mai 2025 zu.

Die Verpflichtung der Waldbesitzer zur pfleglichen Bewirtschaftung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ergibt sich aus den §§ 16 und 18 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Nach § 15 Abs. 2 SächsWaldG ist es dem Waldbesitzer oder einer von ihm beschäftigten Person erlaubt in seinem Wald Feuer zu machen und zu unterhalten. Als anerkannte Methode der Bekämpfung tierischer Forstschädlinge gilt auch das **Verbrennen des Reisigs und der Rinde borkenkäferbefallener Bäume nach § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz**.

Das Verbrennen von durch Forstschädlinge befallenem und durch Befall gefährdeten Schlagabraum und Reisig im Wald bedarf **keiner Genehmigung**, soweit dies aus Waldschutzgründen notwendig ist. Bei Massenvermehrung von Borkenkäfern ergibt sich die Verpflichtung hierzu im Rahmen der anerkannten forstlichen Grundsätze zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes.

2. Anzeigepflicht

Der Waldbesitzer hat den geplanten Ort und Zeitpunkt des Verbrennens rechtzeitig der zuständigen Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) und der ortsansässigen Feuerwehr anzuzeigen.

3. Beachtung rechtliche Auflagen

Das Verbrennen ist ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 gemäß § 40 SächsWaldG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 SächsWaldG untersagt!

- Die amtliche Waldbrandgefahrenstufe ist u. a. auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter „[Waldbrandgefährdung](#)“ ausgewiesen, gekennzeichnet mit dem Symbol



- Über die App „Waldbrandgefahr Sachsen“ kann sich der Nutzer ebenfalls über die amtliche Waldbrandgefahrenstufe informieren, dargestellt mit dem Symbol



Es darf nur an Werktagen (alle Kalendertage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage) zwischen 8 und 18 Uhr verbrannt werden.

Durch das Verbrennen darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Rauchentwicklungen und ein Übergreifen des Feuers durch die Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus zu verhindern.

Innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutz- oder Wasserrecht sowie bei betroffenen Waldbiotopen ist die Maßnahme vor Beginn mit der jeweiligen Fachbehörde des Landratsamtes abzustimmen. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.



4. Hinweise und Verhaltensregeln

Beim Verbrennen sind nachfolgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. **Der Waldbesitzer trägt die volle Verantwortung für die Feuerstelle!**
2. Die Windverhältnisse sind hinreichend zu berücksichtigen.
3. Eigentümer von betroffenen Nachbargrundstücken sind zu informieren.
4. Der Schlagabraum ist vor dem Verbrennen zu Haufen zu konzentrieren und deren Umfeld ist von Schlagabraum und ähnlich brennbaren Stoffen freizuhalten.
5. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
6. Das Feuer ist während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen. Zur Brandbekämpfung soll geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe bereitstehen. Am Ende sind die Glutreste vollständig abzulöschen und ggf. ist die Feuerstelle bis zum vollständigen Erlöschen durch eine Brandwache permanent zu überwachen.
7. Können die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, darf nicht verbrannt werden.
8. Die Abfallbehörde des Landkreises sowie die zuständige Forstbehörde behalten sich das Recht der Kontrolle auf Einhaltung der oben genannten Verhaltensregeln vor.
9. Die zuständigen Behörden können bei festgestellten Verstößen das Abbrennen untersagen und die Beräumung der Feuerstelle anordnen.
10. Die Verbrennung anderer, in diesem Merkblatt nicht benannter Abfälle stellt gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Außerdem besteht das Erfordernis der Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsKrWBodSchZuVO der Landesdirektion Sachsen.



Forstfachliche Einschätzung zum Verbrennen von durch Forstschädlinge gefährdeten und befallenem Schlagabraum und Reisig im Wald bei Anforderung durch die Gemeinde und Feuerwehr

Das Verbrennen des Schlagabraumes auf dem Flurstück:

Gemarkung

Flurstücksnummer

durch den Waldbesitzer:

Anrede, Vorname, Name

in:

Ort

ist im Rahmen des § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz
eine notwendige und geeignete Methode der Bekämpfung tierischer Forstschädlinge nach §§ 16
und 18 SächsWaldG

im vorliegenden Fall der Borkenkäferarten:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Revierförster der unteren Forstbehörde oder
des Staatsbetriebes Sachsenforst

Unterschrift

Waldbesitzer